

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag
des Klägers auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 8/14 S

L 10 R 70/14 NZB (LSG Baden-Württemberg)
S 10 R 549/13 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung
eines Rechtsanwalts für das Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Februar 2014 wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Durch Beschluss vom 14.2.2014 hat das LSG Baden-Württemberg die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des SG Karlsruhe vom 28.11.2013 zurückgewiesen.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 17.3.2014 für die beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerde die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist weder Nichtzulassungsbeschwerde noch ein sonstiges Rechtsmittel zum BSG vorgesehen. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG ist hier gegeben. § 160a Abs 1 SGG eröffnet den Weg der Nichtzulassungsbeschwerde nur wegen der in einem Berufungsurteil oder einem solchen Urteil gleichstehenden Beschluss (§§ 153 Abs 4, 158 S 3 SGG) nicht zugelassenen Revision. Der Kläger will sich vorliegend mit der beabsichtigten Beschwerde nicht gegen eine das Berufungsverfahren abschließende Entscheidung wenden, sondern gegen einen im Beschwerdeverfahren ergangenen Beschluss des LSG. Gegen derartige Entscheidungen ist ein Rechtsmittel zum BSG nicht gegeben. Der Beschluss des LSG kann deshalb - wie bereits das LSG in diesem Beschluss dem Kläger zutreffend mitgeteilt hat - gemäß § 177 SGG nicht angefochten werden.
- 4 Die von dem Kläger für das Beschwerdeverfahren beantragte Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist daher mangels hinreichender Erfolgsaussicht des beabsichtigten Rechtsmittels abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Abs 1 S 1 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).

